

## 5.7 – Erläuterungen

### BGN-Prämienverfahren

Die allergische obstruktive Atemwegserkrankung („Bäckerasthma“) ist eine häufige Berufskrankheit in der Backbranche. Der sorgsame Umgang mit Trennmehl ist eine wichtige Präventionsmaßnahme. Prämienpunkte gibt es, wenn die Mitarbeiter halbjährlich zum Thema staubarmes Arbeiten mit Mehl unterwiesen werden. Als Hilfsmittel für diese Unterweisung können Sie die Unterweisungshilfen unter <https://www.mehlstaub-nein-danke.de/11325/51083> downloaden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge im Betrieb hilft, arbeitsbedingte Erkrankungen und Berufskrankheiten wie Bäckerasthma zu verhüten oder frühzeitig zu erkennen.

Die Mindestanforderung: Arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen oder anzubieten ist Unternehmerpflicht. Man unterscheidet bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge zwischen Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge. Hier geht es um die Angebotsvorsorge. Angebotsvorsorge heißt konkret: Der Unternehmer bietet jedem Beschäftigten, der Mehlstaub ausgesetzt ist, persönlich und in schriftlicher Form unter Angabe des Vorsorgeanlasses jährlich eine Angebotsvorsorge an. Die Teilnahme des Beschäftigten ist freiwillig und die ärztliche Bescheinigung nicht Voraussetzung für die Tätigkeit. Dem Beschäftigten entstehen keine Nachteile, wenn er nicht an der Angebotsuntersuchung teilnimmt.

Prämienpunkte gibt es, wenn Sie die Vorsorge jährlich in persönlicher und schriftlicher Form anbieten und die Arbeitsmedizinische Regel 5.1 „Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen“ (AMR 5.1) umsetzen. Die AMR Nr. 5.1 enthält ein Musteranschreiben zum Angebot der Vorsorge.  
<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Ausschuesse/AfAMed/AMR/AMR.html>

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist eine wichtige Maßnahme zur Gesunderhaltung, Erhaltung der Leistungsfähigkeit und Motivation Ihrer Beschäftigten. Motivieren Sie Ihre Beschäftigten, die angebotene arbeitsmedizinische Vorsorge in Anspruch zu nehmen. Denn gesunde, leistungsfähige Mitarbeiter sind ein wichtiges Kapital.

Überschreitet die Mehlstaubkonzentration  $4 \text{ mg/m}^3$ , ist seit 30.10.2013 – aufgrund der geänderten „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)“ – die arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge vorgeschrieben.

*Nachweise: z. B. Anschreiben an die Beschäftigten, Bescheinigung / Rechnung des Betriebsarztes über Vorsorge, Unterweisungsdokumentation*

